

No. 50237

**Poland
and
Germany**

Framework Agreement between the Government of the Republic of Poland and the Government of the Federal Republic of Germany on cooperation in the area of defence. Warsaw, 21 June 2011

Entry into force: *9 October 2011, in accordance with article 6*

Authentic texts: *German and Polish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Poland, 1 November 2012*

**Pologne
et
Allemagne**

Accord-cadre entre le Gouvernement de la République de Pologne et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne sur la coopération en matière de défense. Varsovie, 21 juin 2011

Entrée en vigueur : *9 octobre 2011, conformément à l'article 6*

Textes authentiques : *allemand et polonais*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Pologne, 1^{er} novembre 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**RAHMENVEREINBARUNG
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER REPUBLIK POLEN
UND
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
ÜBER
DIE VERTEIDIGUNGSZUSAMMENARBEIT**

Die Regierung der Republik Polen und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ und einzeln „Vertragspartei“ genannt),

- in Bestätigung ihrer Verpflichtungen, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben,
- in dem Bestreben, die Verteidigungszusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union und der Organisation des Nordatlantikvertrags zu vertiefen,
- in der Überzeugung, dass die Verteidigungszusammenarbeit zu einem besseren Verständnis ihrer Sorgen um die Sicherheit und zur Stärkung ihrer Verteidigungsfähigkeiten beitragen werde,
- in dem Bestreben, die Verteidigungszusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Vertrauens auszuüben,
- im Hinblick auf die Bestimmungen des in London unterzeichneten Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen,
- unter Berücksichtigung des in Warschau unterzeichneten Abkommens vom 23. August 2000 zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Polen und der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des jeweils anderen Staats,
- unter Berücksichtigung der Bestimmungen des in Danzig unterzeichneten Abkommens vom 30. April 1999 zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,
- geleitet von den Zielen und Grundsätzen des in Bonn unterzeichneten Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

- angesichts der beiderseitigen Vorteile aus dem Einsatz für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit,
 - in Übereinstimmung mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht, den Grundsätzen des Völkerrechts und ihren internationalen Verpflichtungen,
- sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Rahmenvereinbarung, die ein Vertrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a des am 23. Mai 1969 in Wien unterzeichneten Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist, legt die Prinzipien der Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien fest, die auf den Grundsätzen der Gleichheit, der beiderseitigen Interessen und der Partnerschaft beruht.
2. Die Vertragsparteien ergreifen auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung Maßnahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze und der Ziele der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit von Staaten und des Nichteingreifens in ihre inneren Angelegenheiten sowie unter Berücksichtigung des innerstaatlichen und des internationalen Rechts.
3. Zum Zwecke der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung ist das ausführende Organ für die Republik Polen der Minister für Nationale Verteidigung in Zusammenarbeit mit dem für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister und für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Verteidigung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

ARTIKEL 2

Verteidigungszusammenarbeit

1. Die Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien betrifft folgende Bereiche:
 - 1) Verteidigungsplanung,
 - 2) Organisation der Streitkräfte und ihre innere Ordnung, einschließlich Innere Führung,
 - 3) Erfüllung der Bestimmungen internationaler Verträge in den Bereichen Verteidigung, Wehrwesen, Sicherheit und Rüstungskontrolle,
 - 4) Friedensoperationen und humanitäre Operationen sowie andere Maßnahmen internationaler Organisationen zur Unterstützung des Friedens und zur Bekämpfung des Terrorismus,

- 5) Einsätze militärischer Such- und Rettungsdienste,
 - 6) Verteidigung vor Massenvernichtungswaffen,
 - 7) Schutz des Luftraums der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland,
 - 8) Luftverteidigung und Flugkörperabwehr,
 - 9) Durchführung von militärischen Luftfahrzeugflügen im Luftraum der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Überflugs der Staatsgrenze,
 - 10) militärische logistische Unterstützung,
 - 11) militärische Systeme und Technologien in den Bereichen Informatik und Telekommunikation,
 - 12) Recht und Wirtschaft im Bereich der Verteidigung,
 - 13) militärische sanitätsdienstliche Versorgung,
 - 14) militärische Anwendungen der Geografie, Geodäsie, Kartografie, Hydrografie und Meteorologie,
 - 15) militärisches Messwesen,
 - 16) militärische Übungen, einschließlich der Nutzung der militärischen Infrastruktur von Truppenübungsplätzen im Hoheitsgebiet der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland,
 - 17) Militärschulwesen,
 - 18) verschiedene Formen der dienstlichen und der beruflichen Aus- und Fortbildung des militärischen und des zivilen Personals, das den für Verteidigungsangelegenheiten zuständigen Ministern beziehungsweise Ministerien zugeordnet ist,
 - 19) Wissenschaft und Forschung im Bereich Verteidigung,
 - 20) Militärgeschichte und Militärmuseen, einschließlich des Austauschs von Museumsexponaten,
 - 21) Verteidigungsindustrie der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Unterstützung gemeinsamer Projekte im Bereich der Entwicklung moderner Waffen und modernen militärischen Geräts,
 - 22) Schutz der natürlichen Umwelt bei militärischen Operationen multinationaler Einheiten,
 - 23) militärische Normierung, Kodifizierung und Qualitätssicherung,
 - 24) Austausch von militärischem und zivilem Personal, das den für Verteidigungsangelegenheiten zuständigen Ministern beziehungsweise Ministerien zugeordnet ist,
 - 25) sonstige Bereiche von gemeinsamem Interesse, auf die sich die Vertragsparteien zuvor verständigt haben.
2. Die Vertragsparteien arbeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen unter anderem auf folgende Weise zusammen:

- 1) Treffen der für Verteidigungsangelegenheiten zuständigen Minister und ihrer Vertreter, an denen Vertreter der für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister beziehungsweise Ministerien teilnehmen, sofern eine in Absatz 1 Nummer 21 bestimmte Angelegenheit als Thema von beiderseitigem Interesse angesehen wird,
- 2) gegenseitige Besuche von militärischem und zivilem Personal, das den für Verteidigungsangelegenheiten zuständigen Ministern beziehungsweise Ministerien zugeordnet ist,
- 3) gegenseitige Besuche von militärischen Luftfahrzeugen und Kriegsschiffen im Hoheitsgebiet sowohl der Republik Polen als auch der Bundesrepublik Deutschland gemäß vorheriger Abstimmung,
- 4) Erfahrungsaustausch auf Expertenebene,
- 5) politisch-militärische Konsultationen, Konferenzen und Seminare,
- 6) Studium an und praktische Ausbildung in militärischen Bildungseinrichtungen und militärischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
- 7) fachmännische Beratung und Unterstützung bei Forschung, Überholung und Instandsetzung von Waffen und militärischer Ausrüstung,
- 8) Teilnahme an militärischen Übungen,
- 9) Nutzung von Truppenübungsplätzen im Hoheitsgebiet der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland,
- 10) Teilnahme von militärischen Truppenteilen an militärischen Maßnahmen internationaler Organisationen,
- 11) Austausch von Informationen, Unterlagen und Ausbildungsmaterial,
- 12) Organisation von und Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

ARTIKEL 3

Finanzielle Bestimmungen

Sofern nichts anderes vereinbart, trägt jede der Vertragsparteien ihre Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung entstehen.

ARTIKEL 4

Schutz ausgetauschter Verschlusssachen

Der Schutz von im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ausgetauschten Verschlusssachen wird durch die Bestimmungen des in Danzig unterzeichneten Abkommens vom 30. April 1999 zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundes-